



Amtliche Bekanntmachungen  
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
10/2016 (7. April 2016)

## Zwölfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 7. April 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 11.12.2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 11.03.2015 zustimmend Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 12. Juni 2015 (AZ:43-7323.1-304/14/1) erteilt.

### Artikel 1

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wird wie folgt geändert:

1. § 2 „Rektorat“ wird wie folgt geändert
2. § 3 „Senat“ wird ein neuer Abs. 6 hinzugefügt
3. § 4 „Hochschulrat“ wird wie folgt geändert
4. § 7 „Fakultätsrat“ wird wie folgt geändert
5. Es wird ein neuer § 10 „Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung“ hinzugefügt
6. § 11 „Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht“ wird wie folgt geändert/ergänzt

#### § 2 Rektorat

- (2) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nach § 18 Abs. 1 LHG setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats drei Mitglieder des Hochschulrats und drei Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, an. Beratend gehört der Findungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an.
- (3) Das Wahlverfahren folgt § 18 Abs. 1 bis 4 LHG. Tritt im dritten Wahlgang nach § 18 Abs. 3 Satz 5 LHG Stimmgleichheit ein, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuscheiden.

#### § 3 Senat

(6) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat Anfragen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündlich gestellte Anfragen einzelner Senatsmitglieder gem. § 19 Abs. 3 Satz 2

LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist, in der Regel zwei Wochen, beantwortet.

#### § 4 Hochschulrat

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission gebildet. Der Findungskommission gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LHG gehören drei Senatsmitglieder an, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

#### § 7 Fakultätsrat

(1) Neben den Mitgliedern des Fakultätsrats kraft Amtes gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen an:

7. sieben Hochschullehrer/innen (Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren),
8. drei Vertreter/innen der Akademischen Mitarbeiter nach § 52 LHG,
9. fünf Studierende,
10. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

#### § 10 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung

(1) Der Senat wählt aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals der Hochschule für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Beauftragte trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie oder er berät Studierende sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende. Die oder der Beauftragte berichtet dem Senat alle zwei Jahre über die Situation der Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und über die Tätigkeit als Beauftragte bzw. Beauftragter. Das Rektorat kann die Beauftragte oder den Beauftragten um Stellungnahmen zu ihrer bzw. seiner Arbeit bitten.

#### § 11 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht

- (1) Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG, d. h. die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen, die nach § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und

Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, haben kein aktives und passives Wahlrecht.

- (2) Angehörige der Hochschule sind Personen, die an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg tätig sind, ohne deren Mitglied gemäß § 9 Abs. 1 LHG zu sein. Sie nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil und haben kein aktives und passives Wahlrecht; dies gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG, diese haben das aktive Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar.

#### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 7. April 2016

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor